

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Änderung der Funkanlage „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Über Antrag der **Superfly Radio GmbH** (FN 271345m beim Handelsgericht Wien), Mariahilferstraße 84/5.OG/Top 2, 1070 Wien, vom 30.11.2011, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 und § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007, erteilte und mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2007, KOA 1.705/07-002, geänderte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“, dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der Sendeleistung entsprechend dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Sachverhalt / Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.11.2010, geändert mit Schreiben vom 30.11.2011, beantragte die Superfly Radio GmbH die Änderung der Strahlungscharakteristik der Funkstelle „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ in Form einer näher im technischen Anlageblatt bzw. den technischen Unterlagen beschriebenen Leistungserhöhung.

Die Superfly Radio GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“, welches die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ umfasst. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.12.2007, KOA 1.705/07-002, wurde die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ geändert.

Von der KommAustria wurde beim Amtssachverständigen DI Peter Reindl eine technische Prüfung des Antrages in Auftrag gegeben. Mit Gutachten vom 20.10.2011, KOA 1.705/11-004, sowie vom 15.12.2011, KOA 1.705/11-005, wurde die technische Realisierbarkeit mit folgender Begründung bejaht:

Im Hinblick auf die betroffenen Nachbarverwaltungen wurde ein Koordinierungsverfahren durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass das beantragte Antennendiagramm und die abgestrahlte Sendeleistung durch die bilaterale Koordinierung mit der Tschechischen Republik und der Slowakei gedeckt sind. Die ungarische Nachbarverwaltung hat der Leistung und dem Antennendiagramm im Rahmen der Koordinierung zugestimmt, allerdings mit Bezug auf Artikel 4.7 des Genf-84-Abkommens. Das bedeutet, dass falls sich wider Erwarten doch Störungen bei ungarischen Sendern ergeben sollten, der Bewilligungsinhaber die Leistung seines Senders in Richtung Ungarn um 2 dB reduzieren müsste. Diese Auflage in einem Koordinierungsverfahren wird dann angewendet, wenn aus den Berechnungen nicht eindeutig hervorgeht, dass keine Störungen zu erwarten sind.

Die Anmeldung des Senders im Genfer Plan ist noch nicht abgeschlossen. Daher kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

Im Hinblick auf die innerösterreichisch zu erwartenden Auswirkungen der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Sendeanlage mit den bewilligten Parametern auf andere Hörfunkveranstalter ist von Folgendem auszugehen:

Im Zuge einer Versuchsabstrahlung (bewilligt mit Bescheid vom 07.09.2011, KOA 1.705/11-003) wurden durch den Amtssachverständigen DI Reindl stationäre und mobile Messungen u.a. zur Frage der Betroffenheit anderer Hörfunkveranstalter durchgeführt. Das entsprechende Gutachten vom 20.10.2011, KOA 1.705/11-004, brachte folgendes Ergebnis: Betroffen sind die österreichischen Hörfunksender „Horn 98,4 MHz“ und „Berndorf 98,4 MHz“ (Bewilligungsinhaber: Österreichischer Rundfunk, ausgestrahltes Programm: Ö3) und „Neunkirchen 98,2 MHz“ (Bewilligungsinhaber Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., ausgestrahltes Programm: HIT FM). Die Auswertungen zeigten, dass diese Sender für sich alleine betrachtet in manchen Gebieten zwar durch die nunmehr verfahrensgegenständliche Leistungserhöhung betroffen sind, dass aber aufgrund einer Netzbetrachtung jeweils andere Sender, die das gleiche Hörfunkprogramm abstrahlen, die Versorgung in diesen Gebieten vollumfänglich sicherstellen. Es sind dies im Hinblick auf den Sender Horn eine Versorgung durch den Sender S POELTEN – Jauerling sowie in Bezug auf den Sender Berndorf eine Versorgung durch die Sender WIEN 1 – Kahlenberg sowie HIRTENBERG – Steinkamperl.

Im Hinblick auf den Sender Neunkirchen ist die Versorgung im betroffenen Gebiet durch den Sender Wr. Neustadt – Sonnenberg 106,7 MHz gegeben. Die betroffenen Gebiete liegen somit genau dort, wo derzeit „unvermeidbare Doppelversorgungen“ bestehen. Damit ergeben sich durch die beantragten Änderungen am Sender „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ keine Auswirkungen auf die Gesamtversorgung anderer Hörfunkveranstalter.

Das technische Gutachten mit diesem Ergebnis wurde dem Österreichischen Rundfunk und der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. mit Schreiben vom 27.10.2011 übermittelt; Stellungnahmen hierzu sind keine eingelangt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Superfly Radio GmbH als Hörfunkveranstalterin ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates; zur Änderung der fernmelderechtlichen Bewilligung aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Leistungserhöhungen, zu den Auswirkungen auf andere Hörfunkveranstalter und zum Koordinierungsverfahren ergeben sich aus den zitierten schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI Reindl.

3. Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht steht der Bewilligung der beantragten Leistungserhöhung kein Hindernis entgegen. Das österreichische Rundfunkrecht ist im Bereich der terrestrischen Frequenzzuordnung vom Grundsatz der Frequenzökonomie und der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums geprägt (vgl. ausdrücklich § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 , § 11 und § 12 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, § 1 Abs. 2 Z 2 lit d TKG 2003 sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011). Doppel- und Mehrfachversorgungen eines Gebietes durch ein und dasselbe Hörfunkprogramm sind nur insoweit zulässig, als sie sich als technisch unvermeidbar darstellen (vgl. § 2 Z 5 PrR-G und § 9 Abs. 3 PrR-G).

Nach § 11 Abs. 2 PrR-G hat zudem die Regulierungsbehörde die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt, so hätte sie die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu entziehen (Z 1) oder – soweit dadurch Versorgungslücken entstehen – allenfalls im Wege einer Umplanung vorzugehen (Z 2).

Bei den betroffenen Sendern des Österreichischen Rundfunks und der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. liegt in jenen Bereichen, in denen es durch die verfahrensgegenständliche Leistungserhöhung zu Beeinträchtigungen kommen kann, eine Doppelversorgung iSd § 2 Z 5 PrR-G vor, da jeweils ein anderer Sender vollumfänglich die Versorgung mit dem jeweiligen Programm (Ö3 bzw. HIT FM) in der geforderten Qualität (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S 573) sicherstellt. Nach den Materialien zu § 2 Z 5 PrR-G und auch der stRSpr (vgl. die Nachweise bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S 575) ist davon auszugehen, dass eine nicht zwingend zur Versorgung notwendige Doppelversorgung dann vorliegt, wenn das Rundfunkprogramm auch ohne die Nutzung der betroffenen Übertragungskapazität in diesem Gebiet in zufrieden stellender Qualität empfangbar ist. Auch § 10 Abs. 2 PrR-G

bestimmt, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Ein Größenschluss zu § 11 Abs. 2 PrR-G, der – wie dargestellt – der Regulierungsbehörde erheblich eingriffsintensivere Möglichkeiten zur Beseitigung von Doppelversorgungen eröffnet; führt zum Ergebnis, dass allfällige Störungen einer solchen Doppelversorgung, die durch die fernmelderechtliche Bewilligung einer für eine „Erstversorgung“ mit Hörfunkprogrammen genutzten Sendeanlage entstehen, hinzunehmen sind. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass durch die beantragte Leistungserhöhung der Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ sich die rechnerisch versorgten Einwohner von ca. 1.850.000 auf ca. 1.960.000 und somit um ca. 110.000 Einwohner erhöhen. Dieser erhebliche Zugewinn an originärer Versorgung mit einem Hörfunkprogramm ist gegenüber einer Einschränkung einer Doppelversorgung auch im Lichte des in § 1 Abs. 2 PrR-G niedergelegten Ziels einer Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks und der Ziele des § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 KOG (Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter, Sicherung der Meinungsvielfalt) unzweifelhaft höher zu bewerten, als das möglicherweise notwendige Neueinstellen einer Frequenz durch die in den betroffenen Gebieten lebenden Personen.

Das geographische Versorgungsgebiet selbst bleibt durch die bewilligte Änderung der Sendeleistung weitgehend unverändert; eine Neufestlegung konnte daher unterbleiben.

Die Auflage nach dem Spruchpunkt 2. ergibt sich aus dem Umstand, dass zwar das Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen werden konnte, der formale Abschluss des Koordinierungsverfahrens (Veröffentlichung im Genfer Plan) jedoch noch ausständig ist. Sihin kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Pt. 15.14 VO Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde vor dem Hintergrund des nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens und der von der ungarischen Verwaltung geforderten Einschränkung Gebrauch gemacht.

Nach vollständigem Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid

eingräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 22. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Superfly Radio GmbH, Mariahilferstraße 84/5.OG/Top 2, 1070 Wien, per RSb
2. Österreichischer Rundfunk, z.H. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per RSb
3. HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
5. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
6. RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.705/11-005

1	Name der Funkstelle	WIEN 4																																																																																																																																		
2	Standort	Donauturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Superfly Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,30																																																																																																																																		
6	Programmname	98.3 Superfly																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E24 48		48N14 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	237																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	31,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,0</td> <td>21,7</td> <td>21,2</td> <td>21,1</td> <td>22,7</td> <td>24,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>21,1</td> <td>20,6</td> <td>21,3</td> <td>20,3</td> <td>21,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,8</td> <td>25,1</td> <td>26,0</td> <td>24,7</td> <td>23,1</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,9</td> <td>29,5</td> <td>29,9</td> <td>30,3</td> <td>30,9</td> <td>31,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,8</td> <td>29,9</td> <td>29,5</td> <td>29,5</td> <td>28,5</td> <td>25,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>25,0</td> <td>26,4</td> <td>25,3</td> <td>23,4</td> <td>20,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	21,0	21,7	21,2	21,1	22,7	24,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	23,0	21,1	20,6	21,3	20,3	21,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	23,8	25,1	26,0	24,7	23,1	24,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	27,9	29,5	29,9	30,3	30,9	31,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	30,8	29,9	29,5	29,5	28,5	25,9	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,0	25,0	26,4	25,3	23,4	20,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	21,0	21,7	21,2	21,1	22,7	24,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	23,0	21,1	20,6	21,3	20,3	21,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	23,8	25,1	26,0	24,7	23,1	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	27,9	29,5	29,9	30,3	30,9	31,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	30,8	29,9	29,5	29,5	28,5	25,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,0	25,0	26,4	25,3	23,4	20,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	C hex	61 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			